

35. Unterliegen die nach § 36 Abs. 2 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von der Entschädigungssumme vom Tage der Enteignung ab geschuldeten Zinsen der vierjährigen Verjährung nach § 197 B.G.B.?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Januar 1907 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. F. Ehel. (Kl.). Rep. II. 353/06.

- I. Landgericht Saarbrücken.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage wurde vom Reichsgerichte bejaht.

Aus den Gründen:

... „Was den mit der Anschlussrevision beanstandeten Zinspunkt anlangt, so hatten die Kläger mit der Klage Zinsen von der über den im Verwaltungsverfahren als Entschädigung festgesetzten Betrag hinaus erhobenen Forderung nicht beansprucht, sondern lediglich, auch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte, beantragt, die im Verwaltungsverfahren auf 252 *M* für das Ur bemessene Entschädigung nach Festsetzung durch Sachverständige entsprechend zu erhöhen. Zinsen hiervon waren erst gefordert in dem bei der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte am 31. Mai 1906 verlesenen Antrage. Das Oberlandesgericht hat danach auf die bezügliche Einrede des Beklagten hin die Zinsen der weiter zuerkannten Entschädigung mit Recht nur insoweit zugesprochen, als sie nicht gemäß § 197 B.G.B. in Verbindung mit Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. verjährt waren. Daraus, daß die Entschädigungssumme nach § 36 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vom Tage der Enteignung kraft Gesetzes von dem Unternehmer zu verzinsen ist, folgt nicht, daß die Zinsen der Verjährung auch dann nicht unterliegen, wenn sie mit der Klage auf Erhöhung der Entschädigung nicht gefordert wurden. Wenn sie auch einen Teil der Gesamtentschädigung bilden mögen, wofür sich die

Anschlußrevision auf die Entscheidung des III. Senats des Reichsgerichts vom 11. Mai 1880 (Entsch. in Zivils. Bd. 1 S. 349) berufen hat, so ist das für die vorliegende Entscheidung nicht von Bedeutung, weil nach der Fassung der Klage und auch des Antrags in erster Instanz dieser Teil der Gesamtschädigung nicht den Gegenstand des Rechtsstreites bildete, wie denn auch das Landgericht Zinsen von dem von ihm für gerechtfertigt erklärten erhöhten Betrage nicht zuerkannt hat.“